OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702961/2/RK/FE

Datum:
Linz, 28. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des mj. A__, vertreten durch Rechtsanwälte C__, vom 30.09.2024 gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 02.09.2024, GZ: BHSD/922140007932/22, betreffend Zurückweisung einer Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Zurückweisungsbescheid vom 02.09.2024, erlassen von der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: BHSD/922140007932/22, wurde der vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) am 22.06.2022 (per E-Mail) erhobene Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde zu gleicher Geschäftszahl als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde überblicksweise aus, dass die gegenständliche Strafverfügung am 02.06.2022 nachweislich zugestellt worden wäre, weshalb die in § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist daher am 02.06.2022 begonnen und am 17.06.2022 geendet hätte.
Nachdem der Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 22.06.2022, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, bei der belangten Behörde eingebracht worden wäre, hätte dieser als verspätet zurückgewiesen werden müssen. Diese Frist sei auch nicht restituierbar, weshalb es der Behörde auch verwehrt sei, auf Grund der Verspätung noch eine allfällige Sachentscheidung zu erlassen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 30.09.2024 Beschwerde, in welcher beantragt wurde, den angefochtenen Zurückweisungsbescheid zu beheben und das Verfahren einzustellen, in eventu eine neuerliche Entscheidung zu beauftragen.

Im Wesentlichen wurde vom Bf vorgebracht, dass unter Berücksichtigung des Zustellvorganges der Einspruch des Bf fristgerecht erfolgt sei und der Zurückweisungsbescheid als solcher bereits einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung deswegen unterläge, da auf Grund der zwischenzeitig ergangenen gesetzlichen Regelungen sämtliche Verfahren betreffend Corona-Strafen eingestellt worden wären ungeachtet dessen, ob gegen Strafverfügungen Einsprüche erhoben worden wären oder nicht.

An anderer Stelle wird in der Beschwerde ausgeführt, dass bei richtiger rechtlicher Beurteilung ungeachtet dessen, ob der Einspruch fristgerecht gewesen wäre oder nicht, zur Gänze einzustellen gewesen wäre, was ausdrücklich beantragt würde. Aus diesem Grunde wäre der Beschwerdeantrag gestellt worden.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 02.10.2024 - ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben - diese Beschwerde unter

Anschluss des gegenständlichen Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde.

Der in Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, soferne die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 49 Abs. 1 erster Satz VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass die gegenständliche Strafverfügung vom Bf am 02.06.2022 übernommen wurde. Damit begann die Rechtsmittelfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete diese gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 AVG (das Ende der Frist fiel auf einen Feiertag) mit Ablauf des 17.06.2022.

Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen, weshalb der erst am 22.06.2022 per E-Mail erhobene Einspruch offenkundig verspätet ist.

Vom Bf wurde in seiner Beschwerde die fristgerechte Erhebung des Einspruches erfolgt, welche *"unter Berücksichtigung des Zustellvorganges"* ergangen sei, argumentiert, aber sodann in substantieller Hinsicht keinerlei Umstände dargelegt, die dies belegen würden.

Wenn in der Beschwerde weiter argumentiert wird, es würden auf Grund der zwischenzeitig ergangenen gesetzlichen Regelungen sämtliche Verfahren betreffend Corona-Strafen eingestellt worden sein, und zwar, ungeachtet dessen, ob gegen Strafverfügungen Einspruch erhoben worden wäre oder nicht, so ist dies schlichtweg unzutreffend, was bereits die Fülle von beim Landesverwaltungsgericht derzeit noch aktuell anhängigen Corona-Strafverfahren im Zusammenhang mit Übertretungen der Corona-Bestimmungen zigfach belegt.

Das soeben Dargelegte würde somit im Übrigen im Gegensatz zum Beschwerdevorbringen auch nicht dazu führen, dass auf Grund dessen das Verfahren etwa zur Gänze einzustellen gewesen wäre, gleichwohl ob der Einspruch fristgerecht erfolgt wäre oder nicht.

Im Ergebnis erfolgte daher die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruches durch die belangte Behörde zu Recht, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer